



Satzung **zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer** **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rimbach folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Steuermaßstab und Steuerersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|-------------------------|----------------------|
| für den ersten Hund | 20,00 Euro jährlich |
| für jeden zweiten Hund | 30,00 Euro jährlich |
| für jeden weiteren Hund | 40,00 Euro jährlich |
| für Kampfhunde | 500,00 Euro jährlich |
- (2) Wenn zwei oder mehrere Hunde in einer Haushaltsgemeinschaft gehalten werden, gilt für diese Hunde die Anwendung der vorstehenden Staffelung ohne Rücksicht darauf, dass mehrere Personen im Haushalt als Halter von einzelnen oder mehreren Hunden auftreten.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, 06. März 2017
Gemeinde Rimbach


Fischer
1. Bürgermeister

